Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: **Witty-Pool Rot**

		Erstellt am:	05.10.2000
Überarbeitet am :	28.03.2017	**Gültig ab:**	15.05.2017
Version:	1.0	**Ersetzt Version:**	Vom 10.05.2013

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:

Witty-Pool Rot, Saurer Schwimmbadreiniger.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Reinigungsmittel für die professionelle Verwendung im gewerblichen Bereich.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Witty GmbH & Co. KG, Herrenrothstr. 12-16, D-86424 Dinkelscherben
Tel: +49(0)8292 / 999-0, Fax: +49(0)8292 / 999-200, Mail: info@witty.de
Austria: Witty-Austria, Metzgerstraße 54, A-5020 Salzburg-Bergheim
Tel: +43(0)662 / 424148, Mail: info@witty.at
Schweiz: Witty Niederlassung Schweiz, Kasernenstrasse 88a, CH-9100 Herisau
Tel: +41(0)71 / 3449564, Mail: info@witty.ch
E-Mail-Adresse des sachkundigen SDB-Erstellers: info@witty.de

1.4 Notrufnummer

08292 / 999-0 (Bürozeit)
Giftnotruf München: 089 / 19240 (24 h) oder
Vergiftungsinformationszentrale Wien: 0043 / 14064343 (24 h) oder
Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Zürich (STIZ): 145 (24 h)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Gemische):
H314 - Skin. Corr. 1B, Kategorie 1B, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm des Produkts:

Signalwort des Produkts: **Gefahr**

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält: Phosphorsäure > 25 % , nicht ionische Tenside

Gefahrenhinweise / H-Sätze

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise / P-Sätze

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P501	Gebinde zur Wiederverwertung an Hersteller zurückgeben.

2.3 Sonstige Gefahren

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemische

Stoffname: Phosphorsäure
EG-Nr.: 231-633-2 CAS-Nr.: 7664-38-2 Anteil: >25 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
H290 (Met. Corr.1), H314 (Skin Corr. 1B).

Stoffname: Oxiran, 2-methyl-, Polymer mit Oxiran, mono (2-propylheptyl) ether
EG-Nr.: CAS-Nr.: Polymer Anteil: >2,5 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
H302 (Acute Tox. 4), H318 (Eye Dam. 1).

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

Nach Einatmen
Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt
Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen, notfalls Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt
Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken
Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten vorhanden.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Das Produkt selbst ist nicht brennbar.

5.1 Löschmittel: In Zusammenhang mit Bränden

Geeignet: Wasser verwenden, Trockenlöschmittel, Schaum.
Ungeeignet: n.a.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung, Schutzbrille und Gummihandschuhe tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Mit viel Wasser verdünnen, gegebenenfalls neutralisieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Neutralisationsmittel anwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die für Chemikalien üblichen Sicherheitsvorschriften beachten. Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

k.D.v.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

k.D.v.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Nicht essen, trinken und rauchen am Arbeitsplatz. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Frostfrei und nicht über + 30° C im verschlossenen Originalgebinde.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerbedingungen gemäß TRGS 510 beachten. Bei Raumtemperatur lagern.
Lagerklasse (VCI): 8 B, nicht brennbare ätzende Stoffe.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Zusätzliche Hinweise sind dem Produktmerkblatt zu entnehmen.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

CAS-Nr.	Bezeichnung des Stoffes	%	Art	Wert	Einheit
7664-38-2	Phosphorsäure	100	MAK gemäß AGW	2	mg/m^3
			gemäß SUVA 2016	1	mg/m^3

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen. Geeignete Absaugung verwenden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille, gemäß EN 166.

Hautschutz

Grundsätzlich sind bei Kontakt mit dem konzentrierten Produkt Schutzhandschuhe zu tragen:
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk, gemäß EN 374
Schichtstärke (mm): 0,33 mm
Durchdringungszeit (min.): 60
Permeationszeit (min.): 120

Körperschutz

Gummistiefel.

Atemschutz

Nicht notwendig.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	--
Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe :	Rot
Geruch:	Schwach
Geruchsschwelle :	--
pH-Wert (bei 100 g/l, 20 °C)	Ca. 1,28
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	--
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	k.D.v.
Dichte (20,0° C, g/cm^3):	1,20
Löslichkeit(en) in Wasser:	mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser :	--

9.2 Sonstige Angaben

k.D.v.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Nicht mit anderen Produkten mischen.

10.2 Chemische Stabilität
Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Reagiert mit Laugen unter Wärmeeinwirkung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien
Reagiert mit Laugen unter Wärmeeinwirkung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Akute Toxizität
k.D.v.
Ätzwirkung
Ätzende Wirkung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
Karzinogenität
k.D.v
Keimzellmutagenität
k.D.v.
Reproduktionstoxizität
k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
k.D.v
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
k.D.v.
Aspirationsgefahr
k.D.v

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität
k.D.v.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder die Kanalisation gelangen lassen, auch nicht in kleinen Mengen, da Produkt im Allgemeinen wassergefährdend ist. In der jeweiligen Anwendungskonzentration (siehe Produktdatenblatt und Etikette) ist keine Störung von Kläranlagen zu erwarten. Enthaltene Tenside entsprechen der Verordnung EG-Nr. 648/2004 für Detergenzien.

12.3 Bioakkumulationspotenzial
k.D.v.

12.4 Mobilität im Boden
k.D.v.

12.5 Ergebnisse der PBT und vPvB-Beurteilung
Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen
k.D.v.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
Produkt der bestimmungsgemäßen Verwendung zuführen. Sofern dies nicht möglich ist, Witty-Pool Rot nach Neutralisation in die Kanalisation geleitet werden, oder Entsorgung als Sondermüll.

Behandlung verunreinigter Verpackungen
Verpackungen sind optimal zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
060104 Phosphorsäure.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist ein Gefahrgut nach den geltenden Transportvorschriften.

14.1 UN-Nummer
1805

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR/RID

Phosphorsäure

14.3 Transportgefahrenklassen
8

14.4 Verpackungsgruppe
III

14.5 Umweltgefahren
Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe
ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ☒ ja / ☐ nein
Marine Pollutant: ☒ yes / ☐ no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender
k.D.v.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): Entfällt.
Schiffstyp (1, 2 oder 3): Entfällt.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

Das Produkt erfüllt die Kriterien, die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

1 gemäß VwVwS, Anhang 4

Störfallverordnung (12. BImSchV)

k.D.v.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

k.D.v.

Weitere relevante Vorschriften

Berufsgenossenschaftliche Weisungen der chemischen Industrie

TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern".
BGI 595 "" ehemals M 004

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten!

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV beachten!

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitte/Unterabschnitte 1 - 16.

Abkürzungen:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	*Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*
CAS	*Chemical Abstracts Service*
DIN	*Norm des Deutschen Instituts für Normung*
EC	*Effektive Konzentration*
EG	*Europäische Gemeinschaft*
EN	*Europäische Norm*
IATA-DGR	*International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations*
IBC-Code	*Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut*
ICAO-TI	*International Civil Aviation Organization-Technical Instructions*
IMDG-Code	*International Maritime Code for Dangerous Goods*
ISO	*Norm der Internation Standards Organization*
IUCLID	*International Uniform ChemicaL Information Database*
LC	*Letale Konzentration*
LD	*Letale Dosis*
log K_{ow}	*Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser*
MARPOL	*Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe*

OECD	*Organisation for Economic Co-operation and Development*
PBT	*Persistent, biakkummulierbar, toxisch*
RID	*Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter*
TRGS	*Technische Regeln für Gefahrstoffe*
UN	*United Nations (Vereinte Nationen)*
VOC	*Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)*
vPvB	*sehr persistent und sehr bioakkummulierbar*
VwVwS	*Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe*
WGK	*Wassergefährdungsklasse*

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

Gefahrenhinweise, auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Weitere Informationen

Soweit nicht anders vermerkt, beziehen sich die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt auf das konzentrierte Produkt im Anlieferungszustand. Sie stützen sich dabei auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Wir wollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben, jedoch verbinden wir damit keine Zusicherung von bestimmten Eigenschaften. Die sachgerechte Anwendung bei Beachten gesetzlicher Vorschriften und Befolgen der Dosierempfehlungen des Herstellers obliegt dem Anwender.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Labor
Ansprechpartner zu diesem Sicherheitsdatenblatt: Herr Dr. Hendrik van Heyden, Witty GmbH & Co. KG, Herrenrothstr. 12-16, D-86424 Dinkelscherben, Germany. Tel.: 08292-999-0, E-Mail: info@witty.de